



Bezirk



2000



I n d u s t r i e g e b i e t

Westfälischer Schützenbund - Mitglied des Deutschen Schützenbundes

## Fachverband für sportliches Schießen, Schützenbrauchtum und Tradition

An die  
Kreissportleiter, Wettkampfleiter  
z.w.V.

**Bezirkssportleitung**  
Jens Kozian  
Am Sanddreisch 7  
45711 Datteln  
0 152 - 535 50 856  
JensKozian@Mail.de

Datum: 06.09.2018

### Betr.: Tragen von (ballistischen) Schutzbrillen bei Wettkämpfen

Auf Nachfrage von Sportlerinnen und Sportlern hier meine Stellungnahme zu dem o.g. Thema.

Als Änderung/Ergänzung zur gültigen SpO des DSB vom 01.01.2018 wurde von der technischen Kommission Sportschießen folgende neue Textfassung verfügt:

#### „Verwendung von Sicherheitsbrillen, Sportordnung 0.2 Sicherheitsbestimmungen“

Bei den Wettbewerben VL, Zentralfeuerwaffen Wettbewerb 2.45 und 2.5. ff sind Schutzbrillen aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich.

Unter dem Begriff Schutzbrillen versteht man einen Augenschutz der das gesamte Auge (von vorne und seitlich) schützt.

Der Schutz kann sowohl durch eine komplette Abdeckung (z.B. EN 166 ([http://www.fachkreis-arbeitsschutz.de/download/pdf/technishedb/schutzbrillen\\_2010.pdf](http://www.fachkreis-arbeitsschutz.de/download/pdf/technishedb/schutzbrillen_2010.pdf))), als auch durch Abdeckungen erreicht werden.

Die Verantwortung für einen sicheren Schutz der Augen trägt der jeweilige Sportler selbst.“

Das Ganze ist leider sehr schwammig formuliert und lässt viel Spielraum für Interpretationen.

Eine dementsprechende spezifische Anfrage zur o.g. Mitteilung hat die TK folgendermaßen beantwortet:

„Die TK Sportschießen hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Thema beschäftigt.

Es ist sehr schwierig hier eine endgültige Aussage zu treffen.

Wenn wir hier eine Norm einsetzen, kommt es mit Sicherheit zu Ärger.

Momentan steht in der SpO: ... (s.o.) ...

Eine Brille, auch eine Schießbrille mit einem Seitenblendschutz kann ohne weiteres als Erfüllung dieser Regel gesehen werden.

Demnach sind Schutzbrillen weiterhin verpflichtend, aber Schießbrillen mit Seitenblenden dürfen verwendet werden.“

Bezirkssportkonto: Sparkasse Gladbeck Konto - Nr. 53868 (BLZ 424 500 40)  
IBAN: DE90 4245 0040 0000 0538 68 - BIC: WELADED1GLA  
Steuernummer: 340/5843/1546

Bedauerlicherweise wird weder in der TK-Mitteilung, noch in der nachfolgenden Antwort auf techn. Spezifikationen der Schutzbrillen eingegangen.

Es wird zwar auf die Din EN 166 hingewiesen, diese aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Es kann also genauso gut die 08/15-Schutzbrille aus dem Baumarkt verwendet werden.

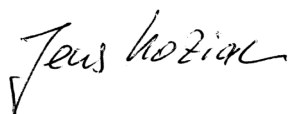
Schießbrillen mit Seiten- u. Frontblenden gelten in diesem Zusammenhang ebenfalls als Schutzbrille (SpO 0.2 i.V.m. 0.5.3.2).

Letztlich steht hier allein der Schütze in der Verantwortung, wie viel ihm seine Gesundheit wert ist.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, wie fehlender Versicherungsschutz bei Nichtbeachtung und zwingende Verpflichtung bei weiterführenden Wettkämpfen der Landesverbände und des DSB, gilt auf Bezirksebene bis auf weiteres, dass Schutzbrillen gem. SpO und den o.g. Ausführungen in jedem Fall zu tragen sind, oder ganz plakativ ausgedrückt:

Keine Startberechtigung ohne Schutzbrille!

Mit sportlichen Grüßen



Jens Kozian  
Bezirkssportleiter